

Datum: 01.02.2024

Sozialreferat

Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Anlage 1

Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 1136

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates vom 06.02.2024 (VB/SB)

Öffentliche Sitzung/Nichtöffentliche Sitzung

An Referat für Bildung und Sport

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

eine Mitzeichnung der Beschlussvorlage erfolgt unter Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen.

Das Sozialreferat kann den Wunsch des Referats für Bildung und Sport (RBS) nach einer rechtssicheren Gestaltung der Münchner Förderformel (MFF) selbstverständlich sehr gut nachvollziehen, sieht aber in dem Verfahrensvorschlag einige Notwendigkeiten, die zur Umsetzung des neuen Förderkonzeptes auf Seiten des Sozialreferates zu berücksichtigen sind.

Nach dem hier vorgestellten Modell wird für die Frage der Elternentlastung und Finanzierung des Platzes – anders als bisher – das Sozialreferat die im Wesentlichen zuständige bzw. betroffene Behörde sein.

Nach jetzigem Sachstand ist in den Strukturen des Sozialreferates eine für die betroffenen Eltern kaum zu überblickende Vielfaltigkeit an Ansprechpartner*innen und Antragsorten vorhanden:

- Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII)
(Leistung der SBH's bzw. Jobcenters)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
(Leistung des Amtes für Wohnen und Migration, Werinherstraße)
- Wohngeld
(Leistung des Amtes für Wohnen und Migration, Werinherstraße)
- Vorlegen des grauen München-Passes
(Leistung der SBH's)
- Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) in den SBH

Da nach dem neuen Förderkonzept der Nachweis des Bezugs bestimmter Leistungen oder auch beispielsweise die Inhaberschaft des München-Passes eine Befreiung von Kita-Gebühren in Einrichtungen von Trägern, die sich an der neuen Förderung beteiligen, ermöglicht, ist durch die Umstellung mit einem erhöhten Arbeitsaufkommen für das Sozialreferat zu rechnen. Neben den Befreiungstatbeständen gemäß neuer Förderrichtlinie

stellt auch die Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe eine Auffangmöglichkeit für die Elternschaft dar. Der Anteil der Familien, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse künftig Anspruch auf Wirtschaftliche Jugendhilfe haben, wird voraussichtlich weit höher sein als bisher. Es wird mit einem deutlichen Arbeitsmehranfall in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) gerechnet.

Vor dem Hintergrund der o.g. verschiedenen Ansprechpartner*innen wird das Sozialreferat schnellstmöglich zur Umsetzung des neuen Defizitmodells eine zentrale Anlaufstelle für Fragen der Ermäßigung von Kitagebühren für Münchner Eltern schaffen, in der die Leistungen München-Pass und WJH im Zusammenhang mit der Ermäßigung von Kitagebühren gebündelt werden könnten. Dort soll vorerst Beratung und Antragsstellung der beiden Leistungen erfolgen. Weiterer Vorteil ist neben der Bürgerfreundlichkeit einer solchen zentralen Stelle die bessere Steuerbarkeit des Arbeitsaufkommens und etwaiger Mehrbedarfe. Mit diesen wird der Stadtrat ggf. zu einem späteren Zeitpunkt unterjährig in 2024 befasst werden müssen. Es wird auch auszuloten sein, welche organisatorische bzw. strukturelle Lösung langfristig am geeignetsten ist und entsprechend zu eruieren sein, was die Vor- und Nachteile einer zentralen Anlaufstelle oder einer dezentralen Bearbeitung in den SBH sind.

Im Einzelnen zum München-Pass

Wenn keine Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen, kann im Sozialbürgerhaus (SBH) ein Antrag auf den sogenannten "grauen München-Pass" als freiwillige Leistung erfolgen, aus dem sich dann wiederum ein Anspruch auf die Gebührenermäßigung nach der neuen Förderrichtlinie ergeben soll.

Der graue München-Pass ist für Personen erhältlich, deren Einkommen unter der geltenden Einkommensgrenze liegt. Dies bedeutet, dass alle betroffenen Eltern, die bisher keinen solchen München-Pass beantragt haben, dies voraussichtlich nachholen werden. Auch ist davon auszugehen, dass aufgrund der Umstellung viele Eltern versuchen werden, eine Gebührenermäßigung zu erhalten, obwohl sie nach den Tatbeständen nicht ermäßigungsberechtigt sind. Auch dies hätte eine erhöhte Anzahl an zu bearbeitenden Anträgen zur Folge. Das Sozialreferat kann daher nicht ausschließen, dass durch das neue Förderkonzept die Dauer der Antragsbearbeitung erheblich steigen wird.

Die zusätzlich zu bearbeitenden München-Pass-Anträge werden sich nicht über das Jahr verteilen, sondern voraussichtlich in einem engen Zeitfenster von wenigen Wochen ab März gestellt werden. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass die Mehrarbeit in dieser Zeit nicht ohne temporäre Zurückstellung anderer Aufgaben oder der Abordnung von Personal erfolgen kann. Das prognostizierte Antragsvolumen wird voraussichtlich nicht ohne Einschränkungen mit den vorhandenen Ressourcen bewältigbar sein.

Im Bereich der freiwilligen Leistungen wurden im Kontext des Wärmefonds zunächst 17,5 Vollzeitäquivalente in E 8 TVöD und zwei Vollzeitäquivalente in E 10 TVöD befristet bis 2025 zugeschaltet.

Für die Aufgabenmehrung im Zusammenhang mit dem neuen Förderkonzept und auch den weiteren vielfältigen Aufgaben in diesem Bereich wie die Unterstützung der Bezirkssozialarbeit, den Bildungsfonds, das erweiterte Flexible Budget, die gewünschte Öffnung in den Sozialraum sowie die Bewerbung der vielfältigen Freiwilligen Leistungen ist eine Entfristung dieser 19,5 Stellen zwingend. Dies umso mehr, da die Aufgabenmehrung im Bereich München-Pass für die Kita-Ermäßigungen hinzukommt.

Die Entfristung und Beantragung ggf. etwaiger weiterer Personalbedarfe für die Bearbeitung im Bereich München-Pass, wird dem Stadtrat mit gesonderter unabweisbarer Beschlussvorlage bis Mitte des Jahres 2024 vorgelegt.

Es bleibt auch abzuwarten, ob das bisherige niederschwellige Antragsverfahren für den München-Pass beibehalten werden kann. Bisher hat der München-Pass als freiwillige Leistung keinen Rechtscharakter, da hier eine unbürokratische Zurverfügungstellung im Vordergrund

steht. Eine möglicherweise erforderliche Umstellung kann erst nach Anlaufen abschließend beurteilt werden. Es wäre unbedingt wünschenswert, das aktuell niederschwellige Antragsverfahren für den München-Pass belzubehalten.

Im Einzelnen zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe

In der bisherigen Förderformel MFF war die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialreferates mit den Elternbeiträgen nicht befasst.

Gemäß neuem Förderkonzept des RBS wird der Arbeitsbereich auf das Sozialreferat und dort eine zentrale, neu zu schaffende Stelle übertragen. Dies erfordert die Rückübertragung der 2,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ) der WJH, die hierfür in der Vergangenheit an das RBS abgegeben wurden.

Daneben sind mindestens weitere 4,0 VZÄ vom RBS auf das Sozialreferat dauerhaft zu übertragen.

Sollten sich weniger Träger an der neuen Förderung beteiligen, als dies bei der Münchner Förderformel der Fall war, wird das dazu führen, dass es auch insoweit in der WJH zu einem entsprechenden Fallzahlenanstieg kommen wird. Auch hier ist – wie beim München-Pass – mit einer erheblichen Zahl an Anträgen zu rechnen, die keine Aussicht auf Genehmigung haben, die Eltern es aber wegen der hohen Elternentgelte trotzdem versuchen werden, eine Ermäßigung zu bekommen.

Es wird eine hohe Anzahl zusätzlicher Fälle erwartet, die bereits ab Mitte März 2024 eingehen wird (insbesondere Vergabe der Kita-Plätze bei Neufällen, Erhöhung der Elternbeiträge bei privaten Trägern, die sich nicht am Defizitmodell beteiligen).

Da nicht alle übertragenen Stellen direkt einsetzbar und in großen Teilen ggf. auch unbesetzt sein werden, benötigt das Sozialreferat – neben den Personalressourcen, die es selbst zur Verfügung stellt – mindestens zehn Personen zur Aufgabenerfüllung in der zentralen Stelle (Unterstützung WJH und/oder München-Pass), die vom RBS zur Erledigung der Aufgaben abgeordnet werden. Die Abordnung muss für mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten unmittelbar ab Beschlussfassung erfolgen, damit die verbleibende Zeit bis zur Platzvergabe im März zur Einarbeitung genutzt werden kann.

Selbstverständlich wird auch das Sozialreferat eine bedarfsgerechte Anzahl an Personal zur Verfügung stellen und an die zentrale Stelle abordnen, um diese aufbauen zu können, insbesondere auch für Einarbeitungs- und Schulungszwecke.

Je nach Entwicklung der zentralen Anlaufstelle wird das Sozialreferat den Stadtrat Anfang 2025 mit deren Fortführung oder Überführung der Leistung in die danebenstehenden SBH-Strukturen befassen.

Es ist gegenüberzustellen, welche Vor- und Nachteile die zentrale Anlaufstelle gegenüber der dezentralen und damit ortsnahen Bearbeitung in den SBH haben wird.

Je nachdem, wie sich die Lage entwickelt, wird dem Stadtrat unterjährig in 2024 mit gesonderter unabweisbarer Beschlussvorlage die Personalaufstockung zur Entscheidung vorgelegt, sollten sich weitergehende Bedarfe ergeben. Zum jetzigen Stand kann keine abschließende Prognose abgegeben werden.

Neben den zusätzlichen Personalbedarfen sind auch zusätzliche Raumbedarfe zu decken.

Inhaltlicher Änderungsbedarf Förderrichtlinie:

In der Richtlinie unter Ziff. 2.2.3 heißt es in Absatz 4:

(4) Der jeweilige Ermäßigungstatbestand nach Abs. 3 wird ab dem Beginn des Monats, indem die Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ende des Bewilligungszeitraums anerkannt. Sofern der Zuschussempfänger im nachfolgenden Bewilligungszeitraum bezuschusst wird, wird der Nachweis der Ermäßigung bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, das in diesem Bewilligungszeitraum endet, anerkannt.

Hier müsste unbedingt vorgesehen sein, dass es ausreicht, wenn die Voraussetzungen bei der Anmeldung auf einen Platz vorliegen und auf das Kindertageseinrichtungsjahr wirken, für das der Platz beantragt wird.

Andernfalls würde dies dazu führen, dass Klientel mit Sozialleistungsbescheid, der zwar bei der Anmeldung noch gilt, aber vor dem Kindertageseinrichtungsjahr (September) endet, in den Sozialbürgerhäusern einen München-Pass beantragen, da diese Pässe unabhängig von der Laufzeit des Sozialleistungsbescheids immer für ein Jahr ausgestellt werden.

Es ist zudem unbedingt klarzustellen, dass die Vorlage eines München-Passes bei einem Elternteil oder einem Kind, das betreut werden soll, ausreicht.

Es müssen unbedingt entsprechende Anpassungen in der Förderrichtlinie vorgenommen werden. Für die Formulierung über den Stichtag der Gültigkeit des München-Pass bzw. Leistungsbescheids wird vorgeschlagen:

In Anlage 1 der öffentlichen BV "Förderrichtlinie Kita":

Ziff. 2.2.3 Abs. 3 b) als letzten Satz " Für den Ermäßigungstatbestand ist es ausreichend, dass der Leistungsbescheid am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr gültig ist."

Ziff. 2.2.3 Abs. 3 g) als letzte Sätze " Als Inhaber*in des München-Passes genügt ein Elternteil oder das zu betreuende Kind. Für den Ermäßigungstatbestand ist es ausreichend, wenn der München-Pass am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr gültig ist."

In der öffentlichen BV auf S. 123 zum Abschnitt Elternentgelte vor dem markierten Absatz

"Entgegen der Ausführungen soll der Stichtag für München-Pass-Inhaber*innen und Leistungsbezieher*innen zur Befreiung von Elternentgelten nicht der jeweilige Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres sein. Vielmehr wird dieser Stichtag auf den Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr vorverlegt. So ist es ausreichend, wenn der Leistungsbescheid bzw. der München-Pass an diesem Anmeldestichtag gültig ist (vgl. Ziff. 2.2.3 Abs. 3 b) und 3 g) Förderrichtlinie Kita). Die Vorverlagerung des Stichtages ist erforderlich, um die organisatorische Umsetzung durch das Sozialreferat organisatorisch gewährleisten zu können."

Auf Seite 12 in der öffentlichen Beschlusslage heißt es:

"Die Einkommensgrenzen für den München Pass werden jährlich analog dem VPI (Verbraucher Preis Index) steigen, schon im kommenden April ist eine Anhebung der Einkommensgrenzen geplant."

Dies ist unbedingt zu ändern in:

"Die Einkommensgrenzen für den München Pass werden jährlich steigen, schon im kommenden April ist eine Anhebung der Einkommensgrenzen geplant. Das Sozialreferat legt dabei dem Stadtrat einen Vorschlag für die Berechnung der künftigen Erhöhungen vor."

Auf Seite 12 in der öffentlichen Beschlussvorlage heißt es zudem:

"Eine Familie mit zwei Kindern – ein Krippenkind und ein Kindergartenkind, jeweils mit einer Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden, die einen sogenannten „München-Pass“ in der Kita (...)“

Es müsste präzisiert werden:

"(...) bei der ein Elternteil oder das Krippenkind einen sogenannten „München-Pass“ in der Kita. (...)“

Die Präzisierung ist erforderlich, damit nicht für die gesamte Familie von Anfang an München-Pässe auszustellen sind. Weshalb auch „Kindergartenkinder“ in Bezug genommen werden, ist unklar und muss verifiziert werden, da dies die Problematik noch zusätzlich verstärken würde.

Inwieweit das RBS Rückschlüsse aus den ZVK des Sozialreferates zieht ist nicht nachvollziehbar. Die ZVK im Sozialreferat sind nicht identisch mit den vom RBS genannten 15,8 %. Die Spitzenverbände erhalten 7,5 % ZVK und alle anderen Träger erhalten max. 9,5 % ZVK nach erfolgter Prüfung. Die vom RBS vorgenommene Umrechnung auf die BayKiBiG-Förderung kann nicht beurteilt werden. Das Sozialreferat empfiehlt dem RBS, die ZVK des Sozialreferates heranzuziehen.

Im Übrigen bittet das Sozialreferat das RBS die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in eigener Verantwortung zu prüfen, insbesondere bezüglich der Vorlage der Leistungsbescheide und München-Pässe bei der Kindertageseinrichtung und der geeigneten Nachweisführung der Befreiungstatbestände durch Träger.

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme mit.

Mit freundlichen Grüßen